

Förderprogramm Ökologie

Photovoltaik- und Balkonanlagen

Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Installation von privaten
Photovoltaik- und Balkonanlagen

Version: 3.0

1 Versionsnachweis

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Änderungen an diesem Dokument mit Versionsnummer, Datum und Beschreibung der Änderung dokumentiert.

Version	Datum	Autor	Bemerkungen
0.1	20.05.2022	Klaus Hofmann (Bauamt)	Entwurf
1.0	24.05.2022	Klaus Hofmann (Bauamt)	Version 1
2.0	30.11.2022	Stephanie Krause (Bauamt)	Version 2.0, Anpassungen und Ergänzungen zur Neuauflage der Förderrichtlinie für den Zusammenschluss versch. Förderrichtlinien im gemeinnützigen „Förderprogramm Ökologie“
2.1	20.02.2023	Iris Breideband (Bauamt)	Version 2.1, diverse Anpassungen
2.2	02.04.2024	Lukas Thum (Bauamt)	Version 2.2, div. Anpassungen
3.0	02.02.2026	Lukas Thum (Bauamt)	Version 3, div. Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

	Versionsnachweis	2
1	Förderziel und Zuschusszweck	4
2	Fördervoraussetzungen	4
3	Höhe der Förderung	4
4	Förderfähigkeit	4
5	Förderausschluss	4
6	Zuwendungsempfänger:innen	5
7	Antragstellung / Förderantrag	5
8	Bewilligung	5
9	Verwendungsnachweis und Auszahlung	6
10	Bedingungen und Auflagen	6

1 Förderziel und Zuschusszweck

Die Gemeinde Linsengericht fördert im Rahmen des Förderprogramms „Ökologie“ den Bau von Photovoltaik-Dach- und Fassadenanlagen, Solardachziegeln sowie kompakte Anlagen, sogenannte „Balkonanlagen“ auf privaten Bestands- und Neubauten und Speicheranlagen zur Zwischenspeicherung des erzeugten Stroms.

2 Fördervoraussetzungen

- a. Eine weitere, in sich geschlossene, Anlage ist auch dann förderfähig, wenn bereits eine Anlage besteht.
- b. Die geförderte Anlage muss mindestens zehn Jahre im funktionsfähigen Betrieb bleiben.
- c. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen. Ebenso sind die Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- d. Eine nachträgliche Förderung für Stromspeicher ist auf Antrag für das Jahr 2025 noch möglich.
- e. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Gemeindegebietes.

3 Höhe der Förderung

- a. Photovoltaikanlagen an/auf Gebäuden werden mit 90,00 €/pro kWp Leistung, jedoch max. 900,00 € gefördert.
- b. Balkonanlagen werden mit je 75,00 € gefördert.
- c. Stromspeicher werden mit 50,00 € pro KW, jedoch max. 500,00 € gefördert.

4 Förderfähigkeit

Förderfähig gemäß dieser Richtlinie ist die Montage und Installation von Photovoltaik- und Balkonanlagen, sowie die Installation eines Stromspeichers.

5 Förderausschluss

Eine Förderung durch die Gemeinde Linsengericht ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a. Förderfähig sind nur Anlagen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurden. Ausnahmen sind installierte Stromspeicher aus 2025 (siehe Punkt 2 d).
- b. Die Arbeiten werden bereits durch andere Förderprogramme gefördert.
- c. Der Austausch bestehender Anlagen ist nicht förderfähig.

6 Zuwendungsempfänger:innen

- a. Antragsberechtigt sind Eigentümer:innen für die im Eigentum stehenden Gebäude.
- b. Stellen Mieter:innen eines Gebäudes den Antrag, so wird die schriftliche Zustimmung der / des Vermieter:innen benötigt.
- c. Bei Wohnungseigentümer:innengemeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- d. Pro Grundstück kann nur ein Antrag gestellt werden.

7 Antragstellung / Förderantrag

- a. Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt und ist unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrages „Photovoltaik / Balkonanlagen“ vor der Auftragserteilung zu stellen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- b. Förderanträge sind einzureichen bei: Gemeinde Linsengericht, Gemeindevorstand, Bauamt Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht. Dem Antrag ist ein Angebot beizufügen.
- c. Förderanträge können bis spätestens 31.12.2026 (Eingangsdatum) gestellt werden.

8 Bewilligung

- a. Nach Prüfung der Förderanträge mit allen notwendigen Unterlagen werden Bewilligungen mit der voraussichtlichen Förderhöhe nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Gemeinde Linsengericht.
- b. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- c. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Mit Bekanntwerden des Förderbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden.

9 Verwendungsnachweis und Auszahlung

- a. Nach der Montage und Inbetriebnahme sind dem Gemeindevorstand folgende Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung vorzulegen:
 - Kopien der Rechnungen des ausführenden Fachunternehmens mit Angabe zur Leistung der Anlage in kWp oder Wp. Ebenso ist die Kapazität des Speichers in kWp oder Wp anzugeben.
 - Inbetriebnahmeprotokoll bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister (MaStR).
- b. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Maßnahme nicht in dem im Förderantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurde, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden. Sind die anerkannten Kosten niedriger als der im Bewilligungsbescheid genannte voraussichtliche Förderbetrag verringert sich die Förderung entsprechend.

10 Bedingungen und Auflagen

- a. Die geförderte Anlage muss min. zehn Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung genutzt werden, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von zehn Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist die Verpflichtung auf den / die Käufer:in zu übertragen.
- b. Der Förderbetrag ist von der / dem Antragsteller:in unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- c. Die Belege (z.B. Förderbescheid, Rechnungen) sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch z.B. steuerrechtliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- d. Änderungen der Fristsetzungen und weitere Auflagen durch die Gemeinde Linsengericht sind vorbehalten.
- e. Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Linsengericht, 02.02.2026

Der Vorstand der Gemeinde Linsengericht



Albert Ungermann
Bürgermeister

Empfänger
Gemeindevorstand Linsengericht
- Bauamt –
Amtshofstraße 1
63589 Linsengericht

Kontakt
Telefon: 06051/709-6107
Fax: 06051/709-900
Email: lukas.thum@linsengericht.de
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mi. 15:00 – 18:00 Uhr

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES ZUR „FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN“ DER GEMEINDE LINSENGERICHT

1. Antragsteller*in:	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Ortsteil
Telefon	Email
Bankinstitut / BIC	Bankverbindung / IBAN
Kontoinhaber*in	Eigentümer*in

2. Eigentümer*in: ☐ Identisch mit Antragssteller*in	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Ortsteil
Telefon	Email

3. Förderobjekt:

Flur, Flurstück

Gemarkung

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

☐ Neubau☐ Bestand**4. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme:****5. Antragsunterlagen:**Erforderliche Unterlagen:

- ☐ Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin
☐ Angebot über die Errichtung einer Photovoltaikanlage

Leistung der Anlage:

_____ kWp Photovoltaikanlage

_____ WP Kompaktanlage „Balkonanlage“

_____ KW Speicher

☐ Nachträgliche Förderung des Speichers aus 2025Geplante Inbetriebnahme der Anlage:

_____ (Zeitpunkt)

6. Erklärung des Antragsteller / der Antragstellerin:

Ich / wir erkläre(n), dass:

- mir / uns die Richtlinien der Gemeinde Linsengericht zur Gewährung von Zuschüssen zur „Förderung von Photovoltaikanlagen“ vorliegen und als verbindlich anerkannt werden.
- ich / wir unseren Hauptwohnsitz in Linsengericht haben.
- die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mir / uns ist bekannt, dass die Gemeinde Linsengericht berechtigt ist, einen aufgrund falscher / unvollständiger Angaben gewährten Zuschuss zurück zu fordern.
- die Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage fertiggestellt und nachzuweisen ist.
- mir / uns bekannt ist, dass eine Bindungsfrist von 10 Jahren besteht.
- mir / uns bekannt ist, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Anspruch besteht.

7. Hinweise:

Die Förderung kann unter den in der Förderrichtlinie genannten Umständen zurückgefordert werden. Umstände, die zu einer Rückforderung führen könnten, sind der Gemeinde Linsengericht unverzüglich anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Linsengericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Sobald die Mittel erschöpft sind, wird bekannt gegeben.

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich / wir zur Kenntnis genommen.

Linsengericht, den _____

Unterschrift des / der Antragsteller*in

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Linsengericht, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht, Telefon: 06051 7090, E-Mail: info@linsengericht.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten:

de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051 916751800, E-Mail: datenschutz@de-bit.de

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt:
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Die Daten werden verarbeitet zur Bearbeitung des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses zur „Förderung von Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Linsengericht. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: § 3 Abs. 1 HDSIG

Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.